

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 53 Gewerbe- und Büropark Rheinbach-Nord I¹

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- a) Gemäß § 1 (4) in Verbindung mit § 1 (8) BauNVO wird das Industrie- und Gewerbegebiet wie folgt gegliedert und in seiner Nutzung eingeschränkt:
- Nicht zugelassen sind nach der Abstandsliste 1990 (Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß vom 21. März 1990, MBl.NW, 8. Mai 1990, S. 504) die in den Abstandsklassen I bis IV aufgeführten Anlagen und Betriebe.
 - Nicht zugelassen sind die im Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG im einzelnen aufgeführten Vorhaben nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12.02.1990 (BGBl. I, S. 205).
 - Nicht zugelassen sind nach der Abstandsliste 1990 darüber hinaus in den Gewerbegebieten die in den Abstandsklassen V und VI aufgeführten Anlagen und Betriebe.
 - Ausnahmsweise sind die in den Abstandsklassen IV bis VI aufgeführten Anlagen und Betriebe zulässig, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, daß durch einen besonders fortschrittlichen Stand der Technik die in dem Abstandserlaß zugrundegelegten Abstände zu der nächsten Wohnbebauung deshalb unterschritten werden können, weil gleichwohl die Schutzansprüche der Wohnbebauung in umweltschutztechnischer Hinsicht erfüllt werden.
- b) Innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete sind gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO folgende Arten der allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art nicht zulässig:
- Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Gewerblich betriebene Anlagen für sportliche oder gesundheitliche Zwecke

¹ Veränderungen gegenüber der ersten Offenlage sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

- Tankstellen
- reine Lagerhäuser,
- reine Lagerplätze,
- Land- und Gartenbau,
- Tierzucht,
- Speditionen,
- Fuhrparks,
- Bauhöfe
- Schrottplätze/Autoverwertung.

- c) Gemäß § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.

Ausnahmeregelung gemäß § 31 (1) BauGB: Generell zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist oder der Verkauf über Kioske erfolgt, soweit er der Versorgung der im Gewerbe- und Industriegebiet Arbeitenden dient.

2. Maß der baulichen Nutzung

Höhenlage baulicher Anlagen, Ausnahmeregelung

Für die Industrie- und Gewerbegebiete werden Ausnahmen von den Höhenbeschränkungen zugelassen. Die Ausnahmen gelten nur für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen technische notwendige Höhe zu beschränken. Eine Ausnahme gilt auch für die Höhe des Antennenträgers des Mobilfunks, der auf maximal 40 m festgesetzt wird.

3. Flächen oder Teile des Bebauungsplans sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.1 Gesamtbegrünung/Randbegrünung

Die Pflanzung der gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" in den Anbauverbotszonen und in dem gekennzeichneten Bereich entlang der B 266 ist als geschlossene Pflanzung gemäß der Artenliste 1 anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. 10 % der Gehölze sind als Heister mit einer Mindesthöhe von 200 - 250 cm zu pflanzen. Als Heister sind vorwiegend die Bäume - und dabei vor allem langsam wüchsige Arten - anzupflanzen. Eine Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Artenliste 1

Bäume:

Acer campestre - Feldahorn
Ainus glutinosa - Roterle
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde

Sträucher:

Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Cornus sanguinea - Hartriegel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Heckenrose
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Gemäß § 12 (6) BauNVO und § 23 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß auf diesen nicht überbaubaren GI- und GE-Grundstücksflächen, die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und

Sträuchern festgesetzt sind, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind. Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, daß die Stadt Rheinbach diese Flächen anlegen und dauerhaft unterhalten darf.

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, daß Flächen, die sich nicht sofort mit Gewerbebetrieben besetzen lassen und in Besitz der öffentlichen Hand sind, aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und einer Ansiedlung von Ackerwildkräutern vorübergehend zur Verfügung zu stellen sind.

3.2 Gewässerbepflanzung

Entlang der zu renaturierenden Wasserläufe (Tüttelbach und Flutgraben) in den festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit möglichem Gewässerausbau sowie im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens sind Gruppen aus nachfolgend aufgeführten bodenständigen, standortgerechten Ufergehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bäume:

Alnus cordata - Roterle

Fraxinus excelsior - Esche

Salix caprea - Salweide

Sträucher:

Rhamnus frangula - Faulbaum

Salix aurita - Ohrchenweide

Salix purpurea - Purpurweide

3.3 Innere Begrünung der Baugrundstücke

3.3.1 Seitliche Grundstücksbegrünung

Entlang der Eigentumsgrenzen der Baugrundstücke, soweit die Grenzen im Bebauungsplan noch nicht durch sonstige Festsetzungen (z.B. Verkehrsflächen und Grünflächen) fixiert sind, werden gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB beidseitig grenzbegleitend Bereiche von jeweils 3,0 m Breite als "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt.

Hier sind bodenständige Gehölze der Artenliste 1 anzupflanzen und zu erhalten. Eine Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die gesamte innere Begrünung der jeweiligen Baugrundstücke muß mindestens 10 % der anrechenbaren Grundstücksflächen betragen (Standortgerechte Bepflanzung gemäß Artenlisten 1 und 2). Dabei sind die sonstigen Bepflanzungen, die gemäß der Ziffer 3.1 angelegt werden, anrechenbar. Auf die teilweise Anrechenbarkeit einer Dachbegrünung gem. Abschnitt D (Besondere Hinweise und Empfehlungen) wird verwiesen.

Artenliste 2

Bäume:

Acer campestre - Feldahorn
Alnus glutinosa - Roterle
Carpinus betulus - Hainbuche

Sträucher:

Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Heckenrose

Gemäß § 12 (6) BauNVO und § 23 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb der oben beschriebenen Pflanzbereiche Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig sind.

Ausnahmeregelungen gemäß § 31 (1) BauGB zu Ziffer 3.3 "Grenzbereiche von jeweils 3,0 m"

- a) Ausnahmsweise zulässig sind Einfriedungen.
- b) Ausnahmsweise ist die Errichtung von seitlichen Garagen bis zu einer zulässigen Garagentiefe gem. BauONW einschl. erforderlicher Zufahrt zulässig. Dies jedoch nur jeweils an einer seitlichen Grundstücksgrenze.

- c) Ausnahmsweise zulässig sind integrierte, eingegrünte und sichtgeschützte Müllboxen und Fahrradunterstellmöglichkeiten.
- d) Ausnahmsweise ist eine Breitenreduzierung der in Ziffer 3.3 Absatz 1 festgesetzten, grenzbegleitenden "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" zulässig, wenn bereits durch die grenzbegleitende Festsetzung von 3,0 m das erforderliche Mindestmaß von 10 % gem. Ziffer 3.3 Absatz 3 überschritten wird.
- Eine Unterschreitung von 1,5 m Breite ist jedoch auch dann nicht zulässig, wenn sich ein Bepflanzungsanteil von mehr als 10 % ergibt.

3.3.2 Begrünung zu öffentlichen Verkehrsflächen

Gemäß § 9 (1) Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB in Verbindung mit § 81 (4) BauONW ist von der Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen jeweils ein 5 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt, der nicht eingezäunt werden darf. Innerhalb der Vorgärten mit Standortfestsetzungen für Bäume sind zur Bildung einer Baumallee in Verbindung mit dem Verkehrsgrün standortgerechte Laubbäume im Abstand von 10 m anzupflanzen. Bei den Baumpflanzungen können geringfügige Abweichungen von bis zu 3 m von den eingetragenen Standorten in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzveränderung, Leitungstrasse) als Ausnahme zugelassen werden. Das Anpflanzen von Gehölzen der Artenliste 1 und 2 ist zu bevorzugen, die Unterpflanzung erfolgt mit nachfolgend aufgeführten Bodendeckern. Generell zulässig ist eine Grundstückszufahrt von maximal 6 m Breite.

Bäume:

s. Verkehrsgrün Ziff. 3.4

Bodendecker:

Convallaria majalis - Maiglöckchen

Festuca scoparia - Bärenfellgras

Geranium in Arten und Sorten - Storchschnabel

Hedera helix - Efeu

Lamium galeobdolon - Goldnessel

Luzula in Arten - Hainsimse

Salix rosmarinifolia - Rosmarinweide

Symphoricarpos chenaultii - Schneebeere

Vinca minor - Immergrün

Befestigte Flächen (Geh- und Fahrflächen, Müllstandsplätze usw.) dürfen insgesamt 20 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind fensterlose Mauern, Brandwände, Einfriedungsmauern, ggf. auch Zäune, soweit betriebstechnisch durchführbar, mit kletternden und rankenden Pflanzen der nachfolgend aufgeführten Arten zu bepflanzen. Soweit erforderlich, sind Rankgerüste als Kletterhilfen anzubringen.

Arten für den Halbschatten bis Schatten:

Celastrus orbiculatus - Baumwürger
Hedera helix - Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie
Lonicera in Arten und Sorten - Heckenkirsche
Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" - Wilder Wein
Polygonum aubertii - Schlingknöterich

Arten für sonnige Standorte:

Celastrus orbiculatus - Baumwürger
Clematis, Wildarten und -sorten - Clematis
Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" - Wilder Wein
Polygonum aubertii - Schlingknöterich

3.3.3 Begrünung zu Stellplätzen

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 a BauGB sind bei der Errichtung von Pkw-Stellplätzen für Inhaber, Bedienstete oder Besucher muß je angefangene 6 Stellplatzeinheiten mindestens ein bodenständiger und standortgerechter Laubbaum der nachfolgend aufgeführten Arten als Hochstamm, dreimal verschult und mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm (gemessen in 1 m Höhe über Boden), anzupflanzen und zu erhalten. Die erforderlichen Baumscheiben müssen eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.

- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Corylus colurna - Baumhasel
- Fraxinus excelsior - Esche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Quercus robur - Stieleiche

3.3.4 Eingrünung von Lagerplätzen

Lagerplätze sind durch bauliche Anlagen oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, daß Lagerungen nicht zum öffentlichen Verkehrsraum hin sichtbar werden.

3.3.5 Begrünung nicht gewerblich genutzter Flächen

Soweit Teile der Baugrundstücke gewerblich nicht genutzt werden und entgegenstehenden Festsetzungen nicht unterliegen, sind extensive Wiesen anzulegen und zu unterhalten.

3.4 Verkehrsgrün

Entlang der Erschließungsstraßen ist einseitig ein 2,5 m breiter Streifen zum Parken als öffentliches Verkehrsgrün anzulegen und mit standortgerechten Laubbäumen im Abstand von 10 m sowie Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Geringfügige Abweichungen von bis zu 3 m von den eingetragenen Pflanzstandorten können in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzveränderung, Leitungstrasse) als Ausnahme zugelassen werden. Je Straßenabschnitt ist nur eine einheitliche Baumart zulässig.

Bäume:

- Acer platanoides "Cleveland" - Spitzahorn
- Quercus robur "Fastigiata"- Säuleneiche
- Fraxinus excelsior "Westhof's Glorie" - Esche
- Robinia pseudoacacia "Bessoniana" - Robinie
- Robinia pseudoacacia "Pyramidalis" - Säulen-Robinie
- Tilia x flavescens "Glenleven" - Linde
- Tilia platyphylla "Rubra" - Sommerlinde

Sträucher:

Ligustrum vulgare - Liguster

Rosa canina - Heckenrose

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Corylus avellana - Hasel

Cornus sanguinea - Hartriegel

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

B. Textliche Festsetzungen gemäß § 81 (4) BauONW

Die gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" dürfen nicht eingezäunt werden.

Die gem. § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25 a BauGB von der Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen festgesetzten 5 m breiten Streifen dürfen nicht eingezäunt werden.

C. Kennzeichnungen gemäß § 9 (5) BauGB

Die im Bebauungsplan mit der Darstellung LV bezeichneten Baugebiete werden gemäß § 9 (5) BauGB als Baugebiete, "die straßenseitig durch Verkehrslärm der BAB A 61 vorbelastet sind", gekennzeichnet. Durch diese Kennzeichnung sollen die jetzigen und zukünftigen Bewohner und Nutzer darauf hingewiesen werden, daß bestimmte Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm vorhanden sind, die gegebenenfalls bauliche Maßnahmen o.ä. zur Folge haben können. In dem Bereich LV_N wird der städtebaulich erwünschte schalltechnische Orientierungswert für Gewerbegebiete von 55 dB(A) nachts überschritten, in dem Bereich LV_T wird der städtebaulich erwünschte schalltechnische Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts überschritten.

D. Anbaubestimmungen entlang der Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen gemäß § 9 (1), (2) und (6) FStrG bzw. §§ 25, 27 und 28 StrWGNW

1. In den Anbauverbotszonen (40 m bei Autobahnen bzw. 20 m bei Bundes- und Landesstraßen), die vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen werden, dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
2. In der Baubeschränkungszone (100 m bei Autobahnen bzw. 40 m bei Bundes- und Landesstraßen)
 - a) dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen,
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen,
 - c) dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn bzw. Bundes- und Landesstraßen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlußstellen und Autobahnkreuze.

3. Bei Kreuzungen der klassifizierten Straßen durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
4. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, daß über die Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, die den Verkehr auf der Bundesautobahn, den

Bundes- bzw. Landesstraßen beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.

5. Die Grundstücke entlang der Bundesautobahn und Landstraßen sind entlang der Anbauverbotszone dauerhaft und lückenlos einzufriedigen. Die Grundstücke entlang der Bundesstraße sind nördlich der "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" dauerhaft und lückenlos einzufriedigen. Die öffentlichen Grundstücke entlang der Bundesautobahn, den Bundes- und Landstraßen sind dauerhaft und lückenlos einzufriedigen.

E. Besondere Hinweise und Empfehlungen

Bodenbewegungen

Im Plangebiet ist mit der Aufdeckung archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Bei Baugenehmigungsverfahren ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu beteiligen. Auf §§ 3 - 18 des Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S. 226/SGV.NW. 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Die Stadt Rheinbach als Untere Denkmalbehörde ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Dachbegrünung

Es wird empfohlen, Dächer soweit wie möglich einzugrünen. Dachbegrünungen können bis zu 30 % ihrer Fläche(n) auf die 10%ige gesamte innere Begrünung gem. Ziffer 3.3 der textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen angerechnet werden. Eine Unterschreitung der in der zeichnerischen Fassung des Bebauungsplanes festgesetzten Pflanzflächen sowie der grenzbegleitenden Bepflanzungen gem. Ziffer 3.3 der textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen ist nicht möglich.

Dachwässer

Es wird empfohlen, in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft, das unbelastete Oberflächenwasser von Dachflächen über die belebte Bodenschicht zu versickern oder in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu nutzen bzw. wenn die anfallenden Wassermengen es erforderlich machen, es dem Regenrückhaltebecken zuzuleiten.

Einsatz von Düngern und Bioziden

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes sowie des Grundwasserschutzes ist auf den Einsatz von Düngern und Bioziden im Bereich der Grünflächen zu verzichten.

Extensive Wiesen

Die extensiven Wiesen sind zweimal im Jahr zu mähen (Juni/Juli und im September/Oktober), dabei ist das Mähgut abzutransportieren. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist untersagt.

Saatgutmischung für die extensiven Wiesen:

- 4,0 % *Agrostis tenuis*
- 15,0 % *Festuca ovina*
- 8,0 % *Festuca rubra commutata*
- 10,0 % *Festuca rubra rubra*
- 1,0 % *Poa nemoralis*
- 2,0 % *Poa pratensis*
- 4,0 % *Lotus corniculatus*
- 8,0 % *Medicago lupulina*
- 7,0 % *Onobrychis viciaefolia*
- 3,0 % *Trifolium dubium*
- 3,0 % *Vicia cracca*
- 1,0 % *Achillea millefolium*
- 4,0 % *Carum carvi*
- 1,5 % *Cichorium intybus*
- 0,5 % *Daucus carota*
- 3,0 % *Foeniculum vulgare*
- 3,0 % *Pastinaca sativum*
- 3,0 % *Plantago lanceolata*
- 6,0 % *Sanguisorba minor*
- 3,0 % *Salvia pratensis*
- 3,0 % *Agrimonia eupatoria*
- 3,0 % *Centaurea scabiosa*
- 4,0 % *Origanum vulgare*

Aussaatmenge: 10 gr/m²